

Rechnungsprüfungs- ordnung

für den Fachbereich
Rechnungsprüfung der
Stadt Aachen

www.aachen.de



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Inhalte	3
§ 1 Aufgabe und Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses	3
§ 2 Stellung des Fachbereiches Rechnungsprüfung	4
§ 3 Zusammensetzung des Fachbereiches Rechnungsprüfung	4
§ 4 Aufgaben des Fachbereiches Rechnungsprüfung	5
§ 5 Befugnis zur Erteilung von Prüfaufträgen an den Fachbereich Rechnungsprüfung	7
§ 6 Befugnisse des Fachbereiches Rechnungsprüfung	7
§ 7 Mitteilungspflichten gegenüber dem Fachbereich Rechnungsprüfung	8
§ 8 Vorlage von Vergabeunterlagen	10
§ 9 Verfahren des Fachbereiches Rechnungsprüfung bei der Durchführung seiner Aufgaben	11
§ 10 Behandlung der Prüfberichte	12

Präambel

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aachen

Für die Durchführung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Aachen am 07.05.2025 folgende neue Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

I. Inhalte

§ 1 Aufgabe und Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach § 59 Abs. 3 und dem im 10. Teil der GO NRW geltenden Vorschriften einschließlich hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung gezeichnet.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ein. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt Aachen und die Ratsausschüsse in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
- (4) Zu Beginn einer Wahlperiode bestellt der Rechnungsprüfungsausschuss auf Vorschlag der Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung eine/n Mitarbeiter/in des Fachbereiches Rechnungsprüfung zum/zur Schriftführer/in und maximal zwei weitere/n Mitarbeiter/innen zum/zur stellvertretenden Schriftführer/in.
- (5) Die Sitzungsniederschrift wird von dem/der Ausschussvorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in unterzeichnet sowie vom/von der Oberbürgermeister/in mit einem Sichtvermerk versehen.

§ 2 Stellung des Fachbereiches Rechnungsprüfung

- (1) Die Stadt Aachen unterhält einen Fachbereich Rechnungsprüfung.
- (2) Der Fachbereich Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Er ist von fachlichen Weisungen frei.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Fachbereiches Rechnungsprüfung.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist der Fachbereich Rechnungsprüfung nur Recht und Gesetz unterworfen.

§ 3 Zusammensetzung des Fachbereiches Rechnungsprüfung

- (1) Der Fachbereich Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Abteilungsleitungen, den Prüfern/innen und sonstigen Dienstkräften.
- (2) Die Leitung und die Prüfer/innen des Fachbereiches Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen. Vorab erfolgt eine Befassung im Rechnungsprüfungsausschuss; bei der Bestellung der Leitung erfolgt darüber hinaus eine vorherige Befassung im Personal- und Verwaltungsausschuss.
- (3) Die Leitung und die Prüfer/innen müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Fachbereiches Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskenntnisse verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf organisatorischem, verwaltungsrechtlichem, haushaltsrechtlichem, betriebswirtschaftlichem und/oder technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) besitzen. Es gelten die Vorgaben des §101 GO NRW.

§ 4 Aufgaben des Fachbereiches Rechnungsprüfung

(1) Der Fachbereich Rechnungsprüfung hat folgende durch Gesetz übertragene Aufgaben:

- a) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW),
- b) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),
- c) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW),
- d) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW),
- e) die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW),
- f) die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW),
- g) die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 3 und 4 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW,
- h) zusätzlich gelten hins. der Prüfung der Jahresabschlüsse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt die Regelungen nach § 103 GO NRW,

(2) Der Rat überträgt dem Fachbereich Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 3 GO NRW folgende weitere Aufgaben:

- a) die Prüfung des Jahres- und Gesamtabchlusses nach § 59 Abs. 3 GO NRW,
- b) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,

- c) die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 - d) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW,
 - e) die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 - f) die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens/Zuschusses oder sonst vorbehalten hat,
 - g) die Prüfung von Kosten- und Leistungsrechnungen,
 - h) die Prüfung von Architekten- und Ingenieurverträgen,
 - i) die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen bei Investitionen (§ 13 KomHVO) sowie die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
 - j) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 - k) die gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
 - l) die gutachtliche Stellungnahme zur Einführung, zu wesentlichen Änderungen und zum wirtschaftlichen Einsatz der Informationstechnologie,
 - m) die Umsetzung und laufende Begleitung des Korruptionsgefährdungs- und Präventionsatlases sowie die laufende Beratung der Verwaltung zur Korruptionsvermeidung und Sensibilisierung hins. korruptionsgefährdender Sachverhalte,
 - n) die Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung ist berechtigt, die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse (Visakontrolle) anzuordnen.
- (3) Der Fachbereich Rechnungsprüfung kann auf Antrag Prüfungen durchführen, soweit im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung vorgesehen (z.B. von Verwendungsnachweisen, die bei EU-Mitteln erforderlich sind, oder Jahresabschlüssen bei kleinen Kapitalgesellschaften, wenn die

Bezirksregierung die nur in diesen Fällen mögliche Befreiung von der Prüfverpflichtung durch einen Wirtschaftsprüfer erteilt hat), oder sofern diese im Wege einer interkommunalen Kooperation bzw. gegen Kostenerstattung gem. Entgeltordnung erbracht werden.

- (4) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der ihr durch Abs. 1 gesetzlich bzw. Abs. 2 vom Rat übertragenen Aufgaben vorübergehend Einschränkungen anzuordnen.

Ein dringender dienstlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn vom Rat, Rechnungsprüfungsausschuss oder vom/von der Oberbürgermeister/in erteilte Prüfaufträge einen erheblichen Personaleinsatz erfordern. Soweit hierdurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden, können auch einzelne der in Abs. 2 genannten Aufgaben von der Prüfung vorübergehend ausgenommen werden.

§ 5 Befugnis zur Erteilung von Prüfaufträgen an den Fachbereich Rechnungsprüfung

- (1) Der Rat der Stadt kann dem Fachbereich Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe dem Fachbereich Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/in kann innerhalb seines/ihrer Amtsgebietes unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Fachbereich Rechnungsprüfung Aufträge zu Prüfungen erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW).

§ 6 Befugnisse des Fachbereiches Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfer/innen können für die Durchführung ihrer Prüfung Aufklärung und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Die Prüfer/innen haben diese Rechte auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche (§ 104 Abs. 5 GO NRW).

Dazu gehört, dass städtische Fachbereiche und Betriebe sowie die Vorstände der einer Prüfung unterliegenden Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder anderen Vereinigung und Einrichtung den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, dazu gehört u.a. die Vorlage der Zwischen- und Jahresabschlüsse, der Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie der Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen u.Ä., sowie den Zugang zu Einrichtungen der Informationstechnik (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) gewähren bzw. durchführen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

- (2) Die Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und berechtigt, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen bzw. sich durch seine/n/ihren Stellvertreter/in vertreten zu lassen. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen aller übrigen Ausschüsse und der Bezirksvertretungen teilzunehmen oder sich vom/von der zuständigen Fachprüfer/in

vertreten zu lassen. Die für den/die Mitarbeiter/in jeweils beamtenrechtliche, tarifliche und arbeitsvertraglich geltende wöchentliche Arbeitszeit ist im Rahmen der unter 6. genannten Vereinbarung zwischen dem/der Vorgesetzten und dem/der Mitarbeiter/in auf die verschiedenen Arbeitsstätten aufzuteilen.

§ 7 Mitteilungspflichten gegenüber dem Fachbereich Rechnungsprüfung

- (1) Der Fachbereich Rechnungsprüfung ist von der betroffenen Dienststelle, den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen/Eigenbetrieben unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Gleichzeitig sind die vorgesetzten Stellen, insbesondere die Dezernenten, durch die betreffenden Dienststellen zu informieren.
Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Unterschlagung usw. sowie für Kassendifferenzen, die einen Betrag von 10,00 Euro übersteigen.
Der Fachbereich Rechnungsprüfung ist unverzüglich von schwerwiegenden Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung zu unterrichten. Als schwerwiegend gelten insbesondere Ereignisse, die einen ordnungsgemäßen Ablauf von Anwenderprogrammen für die Dauer von mehr als fünf Stunden verhindern oder nachhaltig beeinträchtigen oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Sicherheit und/oder den Ablauf der Informationsverarbeitung der Stadt Aachen sind.
- (2) Der Fachbereich Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-,
Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass eine gutachtliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Einführung oder Änderung von Verfahren mit Einsatz der Informationstechnologie.
Wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung sind dem Fachbereich Rechnungsprüfung mitzuteilen.
- (3) Bei der Entwicklung oder Beschaffung von IT-Programmen im Bereich der Haushaltswirtschaft ist der Fachbereich Rechnungsprüfung so rechtzeitig einzubeziehen, dass die Programme vor ihrem Einsatz geprüft werden können. Das Gleiche gilt für Programmänderungen.
- (4) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, zeitnah zuzuleiten.
Des Weiteren sind Vorschriften und Anleitungen für den Bereich der Informationstechnik sowie im Übrigen alle Regelungen (Satzungen, Gebührenordnungen, Arbeitsanweisungen und Ähnliches), die der Fachbereich Rechnungsprüfung zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, vorzulegen.
- (5) Die Einführung von Gutscheinen und anderen geldwerten Drucksachen bedarf der vorherigen gutachtlichen Stellungnahme des Fachbereiches Rechnungsprüfung.

- (6) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung sind Einsichtsrechte in alle Unterlagen des Rates und seine Ausschüsse wie Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen über das Ratsinformationssystem ALLRIS zu gewähren.
- (7) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung sind die Namen und Personalnummern der städtischen Mitarbeiter/innen mitzuteilen, die berechtigt sind, für die Stadt Aachen folgende Erklärungen abzugeben:
1. sachliche und rechnerische Richtigzeichnung auf Zahlungsbelegen an die Geschäftsbuchhaltung,
 2. Erteilung von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen,
 3. die Unterzeichnung von Verträgen aller Art,
 4. Erklärungen verpflichtenden Inhalts (insbesondere Kostenanerkennnisse).
- In jedem Fall ist der Umfang der Ermächtigung und der Vertretungsbefugnisse vollständig anzuzeigen. Ebenso muss nachgewiesen werden, dass der/die Mitarbeiter/in auf seine/ihre Verantwortung aus der Ermächtigung hingewiesen wurde. Es ist eine Unterschriftsprobe des/der Mitarbeiters/in beizufügen.
- (8) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer) sowie Gutachten in Fragen des Gesellschafts- und Steuerrechts und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens unverzüglich zuzuleiten.
- (9) Städt. Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und kostenrechnende Einrichtungen legen ihre Wirtschaftspläne, Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte und ggf. des Berichtes des Jahresabschlussprüfers bzw. ihre Betriebsabrechnungen einschließlich der Auswertungs- und Erläuterungsberichte unverzüglich nach deren Fertigstellung dem Fachbereich Rechnungsprüfung vor. Die Beteiligungsverwaltung legt dem Fachbereich Rechnungsprüfung bei Bedarf die entsprechenden Unterlagen der in privater Rechtsform geführten Unternehmen vor, an denen die Stadt beteiligt ist, mit Ausnahme der Aktiengesellschaften.
- (10) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung sind Ausfertigungen der nach der Richtlinie über die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Angehörige des öffentlichen Dienstes der Stadt Aachen erteilten Zustimmungen unverzüglich vorzulegen (Ziffer 3.2.1 Abs. 6 der Richtlinie).
- (11) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung sind die tatsächlichen Schlussrechnungssummen der vorgelegten Vergaben mitzuteilen. Dies beinhaltet auch die Vergaben, die zur Kenntnisnahme vorgelegt werden

§ 8 Vorlage von Vergabeunterlagen

- (1) Beabsichtigte Vergaben sind dem Fachbereich Rechnungsprüfung anzuzeigen. Dabei sind die Eigenkalkulation, die Anzahl der Angebote, die eingeholt werden sollen und die Vergabeart (z. B. Verhandlungsverfahren, beschränkt, usw.) anzugeben. Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die in § 75 a GO NW vorgegebenen Grundsätze zu berücksichtigen und ihre Dokumentation vorzulegen. Der Fachbereich Rechnungsprüfung entscheidet, ob der Vergabevorgang geprüft wird. Für die vorherige Vorlage der Anzeige einer Beschaffungsabsicht gilt eine Wertgrenze von 40.000 Euro netto. Beauftragungen über 15.000 Euro netto bis 40.000 Euro netto sind der Rechnungsprüfung mit dem Auftrag und den Dokumentationserfordernissen gemäß der Dienstanweisung der Stadt Aachen für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unmittelbar zur Kenntnis zuzuleiten.
- (2) Die beabsichtigte Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Leistungen unterhalb der Schwellenwerte (z. B. HOAI – Verträge, Berater- und Gutachterverträge, Werkverträge), Konzessionsverträge, bzw. Verträge im Zusammenhang mit Baumaßnahmen Dritter, durch die die Stadt Aachen zu Zahlungen verpflichtet wird (z. B. Ausbauverträge, Verträge über eine städt. Kostenbeteiligung) sind dem Fachbereich Rechnungsprüfung anzuzeigen. Der Fachbereich Rechnungsprüfung entscheidet, ob der Vergabevorgang geprüft wird. Es gelten die Vorlagegrenzen gem. § 8 Abs 1.
- (3) Der seiner Absicht und seinem Inhalt nach zeitlich und zweckentsprechend als zusammenhängend erkennbare Gesamtauftrag darf nicht in Einzelaufträge zerlegt werden, um Vorgaben aus der Rechnungsprüfungsordnung ausweichen zu können.
- (4) Bei den in Abs. 1 bis 2 genannten Vergabevorgängen sind alle Nachtrags- und Erweiterungsaufträge mit vollständigen Unterlagen dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Prüfung vorzulegen, wenn a) der ursprüngliche Auftrag zusammen mit einem nachträglichen oder erweiterten Auftrag die Grenze von 40.000 Euro netto übersteigt oder b) der ursprüngliche Auftrag bereits beim FB 14 geprüft wurde. c) das Ergebnis über die Auswahl der für Werkstattverfahren vorgesehene Unternehmen feststeht. Die sich daraus ergebenden beabsichtigten Aufträge sind unter Vorlage eines Vergabevermerks mit für die Prüfung nachvollziehbaren Unterlagen wie beispielsweise Eigenkalkulation, Bewertungsmatrix mit Wertungskriterien vorzulegen. Der Fachbereich Rechnungsprüfung entscheidet über die Prüfung.
- (5) Die Verlängerung von Jahres- oder Mehrjahresverträgen stellt eine Vergabeentscheidung dar und bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Fachbereiches Rechnungsprüfung..
- (6) Eine Auftragserteilung im vorstehend näher bezeichneten Umfang darf nur erfolgen, wenn den Vergabeunterlagen der Prüfvermerk des Fachbereiches Rechnungsprüfung beigelegt ist bzw. den Vergabeunterlagen die Erklärung des Fachbereiches Rechnungsprüfung auf Vorlageverzicht beigelegt ist. Die nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen zu fertigenden Vorlagen für die Fraktionen und die

Ausschüsse müssen den Prüfvermerk/die Stellungnahme des Fachbereiches Rechnungsprüfung in vollem Wortlaut wiedergeben.

- (7) Als Lieferleistungen und Dienstleistungen gelten auch Aufträge für z.B. Baumaterialien, die auf Lager genommen werden bzw. bauseits dem bauausführenden Unternehmer zur Verfügung gestellt werden. Eine Ausschreibung in diesen Fällen (Kauf von Baumaterialien) hat nach den geltenden Vorgaben der Zuständigkeitsordnung zu erfolgen. Es gelten die Vorlagegrenzen gem. § 8 Abs. 1.
- (8) Das Recht des Fachbereiches Rechnungsprüfung, Vergaben nach den vorstehenden Bestimmungen zu prüfen, die die vorgegeben Wertgrenzen nicht erreichen, bleibt unberührt.
- (9) Vergabevorgänge, bei denen die in den Vorschriften der Europäischen Union - wie z.B. die Richtlinie zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge und die Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge - festgesetzten Schwellenwerte erreicht werden, sind ebenfalls vor Auftragserteilung dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Prüfung vorzulegen.

§ 9 Verfahren des Fachbereiches Rechnungsprüfung bei der Durchführung seiner Aufgaben

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des Fachbereiches Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienstanweisung.
- (2) Der Fachbereich Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (3) Die Prüfer/innen des Fachbereiches Rechnungsprüfung verwenden bei allen Prüfungsbemerkungen und Zeichen auf Belegen, in Kassenbüchern, Bestandsnachweisen usw. grünfarbige Schriftzeichen. In allen anderen Dienststellen, Fachbereichen und Betrieben der Stadt ist deshalb die Benutzung derartiger Schriftzeichen untersagt.
Eine Ausnahme hiervon bildet der Fachbereich Bauaufsicht und der Fachbereich Umwelt – Untere Wasserbehörde –, die zur Bearbeitung oder Korrektur von Bauvorlagen bzw. Unterlagen in wasserrechtlichen Verfahren ebenfalls grünfarbige Schriftzeichen verwenden dürfen.
- (4) Bei wichtigen Prüfungen sind die Leitungen der Fachbereiche oder der Betriebe über den Prüfauftrag zu unterrichten, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist der/die zuständige Dezernent/in, ggf. der/die Oberbürgermeister/in, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (5) Das vorläufige Prüfungsergebnis soll vor Abschluss solcher Prüfungen mit dem geprüften Bereich besprochen werden. Sofern es Prüffeststellungen erfordern, ist ein abgestimmter Maßnahmenplan mit den Fachbereichen zu erstellen.

- (6) Den Fachbereichen und Betrieben werden die endgültigen Prüfungsergebnisse schriftlich zugestellt. Soweit personelle, organisatorische oder wirtschaftliche Gesichtspunkte berührt werden, die für den Fachbereich Personal und Organisation, den Fachbereich Digitale Verwaltung und IT-Steuerung oder den Fachbereich Finanzsteuerung von Bedeutung sein können, unterrichtet der Fachbereich Rechnungsprüfung auch diese Fachbereiche.
- (7) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen des Fachbereiches Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen, sofern dies über den Maßnahmenplan hinaus erforderlich ist. Der Maßnahmenplan und ggfls. die Stellungnahme sind über den/die zuständige/n Dezernenten/in zu leiten.
- (8) Werden vom Fachbereich Rechnungsprüfung im Rahmen seiner Tätigkeit wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt oder werden ihm Sachverhalte bekannt, die zu einem Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung führen, so hat in beiden Fällen die Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung unverzüglich den/die Oberbürgermeister/in zu unterrichten.
Die/Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses sowie sein/e / ihr/e Stellvertreter/in werden zeitgleich unterrichtet.
Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, die zu einem Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung bzw. zu Anhaltspunkten für eine Verfehlung nach § 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW führen, so hat die Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung die Leitung des Fachbereiches Recht und Versicherung über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen. Die Befugnisse nach § 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bleiben unberührt.

§ 10 Behandlung der Prüfberichte

- (1) Der Fachbereich Rechnungsprüfung prüft im Auftrage des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss nach § 102 GO NRW in Verbindung mit § 59 Abs. 3. GO NRW.
- (2) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem/der Oberbürgermeister/in Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Soweit der/die Kämmerer/in von seinem/ihrer Recht nach § 95 Abs. 5 GO NRW Gebrauch macht, ist Ihm/Ihr ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden (§ 102 Abs. 3 GO NRW).
Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind (§ 102 Abs. 5 GO NRW).

Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten haben über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend in Anlehnung an §102 Abs. 8 GO NRW.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat für den Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen zu fassen. Der Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob

- a) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
- b) ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
- c) der Bestätigungsvermerk aufgrund von Beanstandungen versagt wird oder
- d) der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der/die Prüfer/in nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.

Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist unter Angabe von Ort und Tag von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und nach Behandlung im Rechnungsprüfungsausschuss vom/von der Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.

- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt den Prüfungsbericht an den Rat weiter, der den geprüften Jahresabschluss durch Beschluss gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW feststellt. Zugleich beschließt der Rat über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages, es sei denn, es besteht hierzu eine gesetzliche Vorgabe. In der Beratung des Rates über den Jahresabschluss kann der/die Kämmerer/in seine/ihre ggf. abweichende Auffassung vertreten. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des/der Oberbürgermeisters/in.

- (5) Der Fachbereich Rechnungsprüfung legt Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses und über Prüfungen, die er in besonderem Auftrage des Rates durchgeführt hat, dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem/der Oberbürgermeister/in vor.

Berichte über Prüfungen nach Prüfplan und über Prüfungen, die er in besonderem Auftrage des Rechnungsprüfungsausschusses durchgeführt hat, legt der Fachbereich Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem/der Oberbürgermeister/in vor. Berichte über Prüfungen, die er in besonderem Auftrage des/der Oberbürgermeisters/in durchgeführt hat, legt der Fachbereich Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem/der Oberbürgermeister/in vor.

Prüfberichte, deren Erkenntnisse arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können oder straf-, arbeits- oder zivilrechtliche Folgen auslösen können, werden über einen gesonderten elektronischen Zugang einer Cloud-Lösung oder auf Wunsch postalisch an die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, deren Stellvertreter/innen und einer/einem von den Fraktionen zu benennenden Mitarbeiter/in der Fraktionsgeschäftsstelle versendet. Bis zur Umsetzung einer Cloud-Zugangsmöglichkeit erfolgt ausschließlich eine postalische Zustellung. Prüfberichte und -vermerke sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe des Inhaltes an Dritte, die weder dem Rat noch der Stadtverwaltung bzw. einer im Einzelfall überprüften Gesellschaft angehören, ist nicht gestattet. Eine

Weitergabe von Inhalten aus Prüfberichten und -vermerken i.S.d. Satzes 4 ist im Rahmen der fraktionellen Arbeit zulässig.

II. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

III. Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 16.März 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.Juni 2025 außer Kraft.

Aachen, den 16.03.2025

gez.

Dr. Michael Ziemons

Oberbürgermeister